

Merkblatt zum Verhalten bei Abwesenheiten

(Erkrankung, Schwangerschaft, Kur, Erkrankung des Kindes)

für alle Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
in den öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen Berlins

Die folgenden Grundsätze, nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes (§ 59 LBG), des Bundesangestelltentarifvertrags (§ 37a BAT / § 37a BAT-O), Entgeltfortzahlungsgesetz (§ 5 EntFG) und des Bundesmanteltarifvertrags für Arbeiter/-innen (§ 35 BMT-G / § 35 BMT-G-O), dienen dazu, Sie über Ihre wesentlichen Rechte und Pflichten zum Thema Abwesenheiten (Erkrankung, Schwangerschaft, Kur, Erkrankung des Kindes) zu informieren. In allen Punkten ist Ihre Stammschule für Sie zuständig.

1. Sie sind verpflichtet, Ihre **Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit** in geeigneter Form unverzüglich in Ihrer Stammschule anzuzeigen.
2. Wenn eine ansteckende Erkrankung unverzügliche Maßnahmen zum Schutz anderer Personen in der Schule notwendig macht, haben Sie die Verpflichtung zur Offenbarung der Art Ihrer Erkrankung, um Schaden von anderen Personen abzuwenden.
3. Bitte teilen Sie unbedingt mit, wenn Ihre **Erkrankung durch eine dritte Person** verursacht wurde oder ob es sich um Folgen eines Unfalls handelt, den eine dritte Person verursacht hat, damit rechtzeitig Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Bei Arbeits- und Dienstunfällen ist grundsätzlich eine Unfallanzeige auszufüllen, die Sie von Ihrer Stammschule erhalten.
4. Ihre Meldung sollte - soweit absehbar - zur Erleichterung der Dienstplanung eine **Einschätzung der voraussichtlichen Dauer** der Fehlzeit enthalten.
5. Die **Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung** in der Stammschule ist ab dem vierten Tag der Erkrankung erforderlich.¹ Sonnabende, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden bei der Berechnung des vierten Tages dann mit berücksichtigt, wenn sie von Krankheitstagen eingeschlossen sind. Die folgende Darstellung zeigt Beispiele:

Krankheitszeitraum			Arbeits- bzw. Dienstantritt	ärztliche Bescheinigung
von	→ bis			
Donnerstag	Freitag	Montag	Dienstag	erforderlich
	Freitag	Montag		
Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Montag	nicht erforderlich
	Donnerstag	Freitag		

In begründeten Ausnahmefällen kann nach vorheriger schriftlicher Aufforderung bereits ab

dem ersten Tag einer Erkrankung die Vorlage ärztlicher Bescheinigungen von Ihnen verlangt werden.

6. Bitte zeigen Sie eine Verlängerung Ihres Erkrankungszeitraumes frühestmöglich Ihrer Stammschule an. Die **ärztliche Folgebescheinigung** muss spätestens am ersten allgemeinen Arbeitstag nach Ablauf der ersten ärztlichen Bescheinigung bei der Stammschule eingehen.
7. Ist das Schulsekretariat Ihrer Stammschule in den Ferien telefonisch nicht erreichbar, sind bei einer **Erkrankung, die in die Ferienzeit hineinreicht oder während der Ferienzeit auftritt**, die entsprechenden Meldungen postalisch, vorab per Email oder per Fax einzureichen.

¹ Falls von den Beschäftigten gewünscht, kann die ärztliche Bescheinigung in einem gesonderten verschlossenen Umschlag, der nur von der Personalstelle geöffnet wird, in der Schule eingereicht werden. Auf dem Umschlag sind außen der Name des Beschäftigten, die Personalnummer, Beginn und Ende der Dienstunfähigkeit und die Angabe, ob es sich um eine Erst- oder Folgebescheinigung handelt, zu vermerken.

8. Für Beschäftigte, die nicht an der Ferienregelung teilnehmen, gilt nach den maßgebenden Urlaubsvorschriften, dass die krankheitsbedingte Fehlzeit nur dann nicht auf den **Urlaub angerechnet** wird, wenn diese unverzüglich bei der Stammschule angezeigt und durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. Auch wenn die Dienstunfähigkeit später nachgewiesen wird, aber nicht unverzüglich angezeigt wurde, sind die Krankheitstage auf den Urlaub anzurechnen. In Zweifelsfällen müssen Sie darlegen, dass die Voraussetzungen für die Nichtanrechnung der Krankheitstage vorliegen.
9. Werdende Mütter sollen der Schulleitung ihre **Schwangerschaft** und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist. Die Mitteilung ist durch ein ärztliches Attest zu belegen. Die Kosten dafür erstattet der Dienstherr. Maßnahmen zum Mutterschutz können durch den Dienstherrn erst eingeleitet werden, wenn diesem die Schwangerschaft bekannt ist.
10. Einen **Krankenhaus- oder Sanatoriumsaufenthalt** teilen Sie bitte unverzüglich nach Kenntnis des voraussichtlichen Termins mit. Den Aufenthalt weisen Sie mit dem Aufnahme- und dem Entlassungsschein nach. Für bewilligte Sanatoriumsaufenthalte ist keine Sonderurlaubsgewährung erforderlich. Von den Schulen werden diese Aufenthalte wie Krankenschreibungen behandelt.
11. Bei **Kurmaßnahmen** für Beamte entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter nach rechtzeitiger Antragsstellung und amtsärztlicher Prüfung über die Gewährung von Sonderurlaub. Heilkuren für Beamte sind grundsätzlich in die Sommerferien zu legen. Bei Kurmaßnahmen für Angestellte wird die Notwendigkeit zur Durchführung einer Kurmaßnahme auf Antrag der/des Beschäftigten durch den Rentenversicherungsträger (in Einzelfällen auch durch den Krankenversicherungsträger) festgestellt. Hier bestimmt der Sozialversicherungsträger auch den Zeitraum der Kurmaßnahme. Angestellte erhalten einen Kurbewilligungsbescheid, der wie eine ärztliche Bescheinigung behandelt wird. Ihren Antrag senden Sie bitte **immer über Ihre Stammschule** an die zuständige Personalstelle.
12. Beziehen Angestellte **Krankengeld** von der Krankenkasse, so kann der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit mit der Kopie des Auszahlungsscheines der Krankenkasse oder den ärztlichen Bescheinigungen geführt werden. Diese Bescheinigungen senden Sie bitte unverzüglich Ihrer Stammschule zu.
13. Zur **Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege Ihres erkrankten Kindes** können Sie vom Dienst fernbleiben, wenn eine andere in Ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist (§ 45 SGB V). Dieses Verfahren regelt sich nach den Vorschriften über Sonderurlaub. Die voraussichtliche Dauer Ihrer Abwesenheit zeigen Sie bitte unverzüglich bei Ihrer Stammschule durch eine ärztliche Bescheinigung an.
14. Der **Abbruch des Dienstes wegen Dienstunfähigkeit** an einem Tag, an dem der Dienst zwar begonnen, jedoch vorzeitig wegen Krankheit beendet werden muss, ist unabhängig von der Dauer der erbrachten Dienstzeit nicht als Krankheitstag zu zählen. Für einen solchen Tag wird Dienstbefreiung erteilt und die Sollarbeitszeit gilt als erfüllt.
15. Für **Arztbesuche während der Arbeits- bzw. Dienstzeit** gilt, dass Sie grundsätzlich gehalten sind, Untersuchungs- oder Behandlungstermine außerhalb Ihrer Dienstzeiten zu vereinbaren. Eine Ausnahme hiervon ist ausdrücklich nur dann möglich, wenn die ärztliche Behandlung (einschließlich Wege- und Wartezeiten) während der Dienstzeit erfolgen muss und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
16. Bei **Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit** melden Sie sich bitte frühestmöglich im Schulsekretariat Ihrer Stammschule (Gesundmeldung).